

Nummer	Bezeichnung	Seite
09/2015	Satzung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Gütersloh vom 30.01.2015	9
10/2015	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 165 „Erweiterung Fritz-Blank-Straße“	11

09/2015

**Satzung  
für den Gestaltungsbeirat der Stadt Gütersloh vom  
30.01.2015**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 30.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufgabe des Beirates**

- (1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der städtebaulichen und stadtgestalterischen Qualitäten und zur Verbesserung des Stadtbildes beruft der Rat der Stadt Gütersloh den Gestaltungsbeirat.
- (2) Der Beirat erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen zu städtebaulich wirksamen Vorhaben und bedeutsamen städtebaulichen Planungen. Als unabhängiges, fachkompetentes Gremium berät der Beirat den Planungsausschuss und die Verwaltung der Stadt Gütersloh sowie Bauherren, Architekten und Entwurfsverfasser.

Seine Beratungsaufgaben umfassen:

- Städtebaulich bedeutsame Planungen wie Rahmenpläne, städtebauliche Entwürfe oder Entwürfe zu Bebauungsplänen.
- Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Wirkung und Bedeutung für das Stadtbild.
- Der Begriff "Stadtbild" umfasst Vorhaben des gesamten Stadtgebietes, d.h. einschließlich aller Ortsteile.

- Bauliche Veränderungen an denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden oder Gebäudeensembles
- Gestaltung von Plätzen und Grünanlagen
- Einzelne im öffentlichen Raum wirksame Vorhaben wie Werbeanlagen oder Stadtmöblierungen.

Der Beirat hat beratende Funktion, sein Votum empfehlenden Charakter.

**§ 2  
Zusammensetzung des Beirates**

- (1) Der Beirat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern:
  1. Vier Mitglieder jeweils aus den Bereichen Architektur, Städtebau und Landschaftsplanung;
  2. Jeweils einem Mitglied des Heimatvereins Gütersloh, des Heimatvereins Spexard und des Heimatvereins Isselhorst;Mitglieder sollen kein politisches Mandat in Gremien der Stadt Gütersloh besitzen.  
Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen, dem im Vertretungsfalle das Stimmrecht übertragen ist.
- (2) Der/die Geschäftsbereichsleiter/in Bau und Verkehr (Stadtbaurat, Stadtbaurätin) ist ständiges nicht stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags gemäß § 45 GO nach Maßgabe der Hauptsatzung.
- (4) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeis-

terin im Wege der Neukonstituierung des Rates und seiner Gremien vom Rat berufen.

Die Beiratsperiode entspricht der Wahlperiode des gewählten Rates.

Bei Neuwahlen einzelner Mitglieder oder Stellvertreter/innen, erfolgt die Berufung für die restliche Zeit, für die der Rat das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Stellvertreter/in berufen hat.

Die Heimatvereine schlagen ihre zu entsendenden Mitglieder und Stellvertreter dem Rat vor.

- (5) Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Vertreter/in werden von allen stimmberechtigten Beiratsmitgliedern für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (6) Mitglieder des Planungsausschusses und je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen und Fragen stellen. Der Stadtbaurat ist berechtigt, Fachbereichsleiter/innen hinzuzuziehen oder sich vertreten zu lassen.
- Der Beirat kann im Einzelfall externen Sachverständigen hinzuzuziehen. Hierüber entscheidet die einfache Mehrheit des Beirates.
- (7) Ist ein Mitglied des Beirates selbst an einem Vorhaben, das im Beirat beurteilt wird, beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

### **§ 3 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Gestaltungsbeirates obliegt im Geschäftsbereich Bau und Verkehr dem Fachbereich Stadtplanung.
- (2) Der Beirat, die Verwaltung sowie der Rat und seine Gremien können Vorschläge für die Tagesordnung machen. Über die Tagesordnung entscheidet der/die Vorsitzende.
- (3) Die Vorschläge müssen neun Tage (ohne Wochenende und Feiertage) vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen.
- (4) Die Einladung mit Tagesordnung wird allen Mitgliedern des Beirates sechs Tage (ohne Wochenende oder Feiertage) vor der Sitzung zugestellt.
- (5) Der Beirat tagt sechs bis acht Mal jährlich. Die Termine werden im Sitzungsdienst der Stadt geführt. Sobald erforderlich kann der/die Vorsitzende weitere Sitzungen durchführen.

### **§ 4 Verfahren**

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich.

(2) In besonderen Fällen kann der Beirat im Einvernehmen mit dem Bauherren oder dem Entwurfsverfasser öffentlich tagen. Über die fachliche Notwendigkeit entscheidet die einfache Mehrheit des Beirates.

(3) Das Ergebnis der Beratung wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder zusammengefasst und in einer Ergebnisniederschrift festgehalten.

Sofern die Beratungsergebnisse zur öffentlichen Weiterberatung im Planungsausschuss benötigt werden, erfolgt an dem auf den Gestaltungsbeirat folgenden Tage der Versand eines öffentlichen Beratungsergebnisses an die planungspolitischen Sprecher der Ratsfraktionen.

Die Stellungnahme ist durch die Geschäftsstelle des Beirates an die Bauherren oder Entwurfsverfasser zu übermitteln.

Die ordentlichen Mitglieder des Planungsausschusses erhalten die Ergebnisniederschrift.

Der Beirat ist vom Ergebnis der Entscheidungen, zu denen er eine Stellungnahme abgegeben hat, in Form eines Jahresberichtes zu unterrichten.

- (4) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Informationen an die Presse erteilt nur der/die Vorsitzende, soweit sie nicht vertraulich zu behandeln sind.

Den Beratungen im Planungsausschuss darf nicht durch Veröffentlichungen in der Presse vorgegriffen werden.

- (6) Die Vorschläge für die Tagesordnung (s. § 3 (2)) sind rechtzeitig dem/der Vorsitzenden zur Abfassung der Tagesordnung vorzulegen. Der Beirat und die Verwaltung haben dafür Sorge zu tragen, dass Bauvorhaben oder Entwürfe zügig und ohne wesentliche Konsequenzen für die weiteren Verfahren beurteilt werden.

Eine Beratungsfolge darf drei Sitzungstermine nicht überschreiten.

- (7) Bauherren oder Entwurfsverfasser haben das Recht, ihren Entwurf zu erläutern.

Die Beratungspunkte sind in angemessener Weise vom Bauherrn oder Entwurfsverfasser zu präsentieren. Hierzu gehören in Abhängigkeit vom Beratungsgegenstand in der Regel:

- > Verständliche und nachvollziehbare Darstellung des Entwurfes,
- > Schwarzplan mit Einbindung des Vorhabens,
- > Einbindung des Vorhabens in ein 3 D-Modell,
- > Fotodokumentation des aktuellen Zustandes.

(8) Der Beirat ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Die Satzung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Gütersloh tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gütersloh in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.07.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 30.01.2015

Maria Unger  
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter [www.amtsblatt2015.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2015.guetersloh.de) (Beitrag 09/2015) sowie unter [http://guetersloh.de/upload/binarydata\\_gueterslohd4cms/37/08/07/00/00/00/70837/Satzung\\_Gestaltungsbeirat.pdf](http://guetersloh.de/upload/binarydata_gueterslohd4cms/37/08/07/00/00/00/70837/Satzung_Gestaltungsbeirat.pdf)

10/2015

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 165 „Erweiterung Fritz-Blank-Straße“**

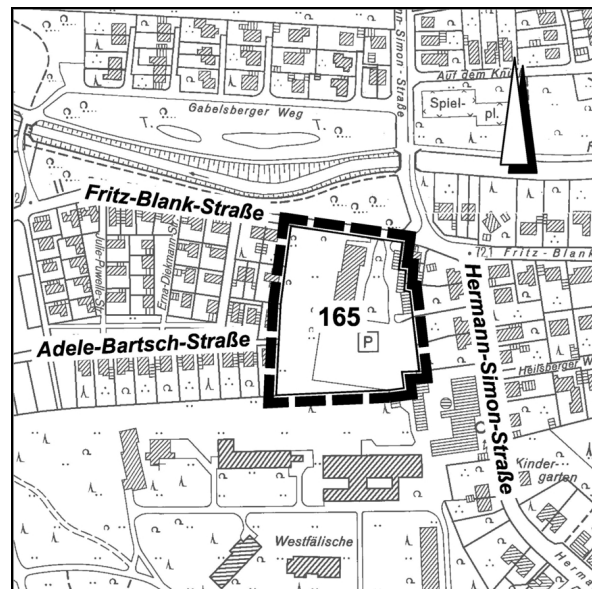
Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 30.01.2015 den Bebauungsplan Nr. 165 „Erweiterung Fritz-Blank-Straße“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 165 „Erweiterung Fritz-Blank-Straße“ mit textlichen Festsetzungen als Satzung mit Begründung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 165 „Erweiterung Fritz-Blank-Straße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 6. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 30.01.2015 über den Bebauungsplan Nr. 165 „Erweiterung Fritz-Blank-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 165 „Erweiterung Fritz-Blank-Straße“**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
© Kreis Gütersloh, Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung Nr. 2002/8512

**Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 165 „Erweiterung Fritz-Blank-Straße“**

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 02.02.2015

Maria Unger  
Die Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2015.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2015.guetersloh.de) (Beitrag 10/2015)

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich  
am 20.02.2015**